



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 30.09.2020

### Grundwasserentnahme im Steinbruch Thüngersheim durch die Firma [REDACTED]

Die Firma [REDACTED] betreibt in Thüngersheim einen Steinbruch und benötigt zur Kieswäsche große Mengen Wasser. Wie einem Bericht der „Main-Post“ vom 08.09.2020 zu entnehmen ist, wurde das Wasser jahrelang aus einem nicht genehmigten Pumpensumpf entnommen, der unterhalb des Grundwasserstandes und damit tiefer als erlaubt lag. Das Wasserwirtschaftsamt versagte dem Firmeninhaber aus diesem Grund auch die 2019 beantragte Genehmigung zur zukünftigen Nutzung des Pumpensumpfes. Für die illegale Entnahme des Grundwassers erhielt die Firma [REDACTED] laut Bericht einen Bußgeldbescheid über 1.500 Euro (vgl. <https://www.mainpost.de/>[REDACTED]).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Gegen welche straf- oder ordnungsrechtlich relevanten Regelungen hat die Firma [REDACTED] in dem beschriebenen Fall verstoßen? ..... 2
- 1.2 Wie wird bei Vergehen dieser Art die Höhe des Bußgeldes bestimmt (bitte rechtliche Regelung nennen)? ..... 2
- 1.3 Welchen Bußgeldrahmen sieht diese Vorschrift vor? ..... 2
- 2.1 Welche Kriterien wurden zur Festlegung der Höhe des Bußgeldes hinzugezogen? ..... 3
- 2.2 Wurden in den vergangenen drei Jahren vom Landratsamt Würzburg weitere Bußgelder bei Verstößen gegen die selben Rechtsgrundlagen vergeben (bitte nach Jahren unterteilt mit der jeweiligen Höhe der Bußgelder angeben)? ..... 3
- 3.1 Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Abdichtung des Pumpensumpfes eine Trennung des Grund- und Oberflächenwassers gewährleisten kann? ..... 3
- 3.2 Wurde die Funktionsfähigkeit der Abdichtung von Mitarbeitern einer Behörde vor Ort überprüft? ..... 3
- 3.3 Welche Auflagen für den weiteren Betrieb des Pumpensumpfes gibt es (z. B. Eigenkontrolle)? ..... 3
- 4.1 Welche Menge an Grundwasser wurde entnommen, seit der Pumpensumpf in Betrieb genommen wurde (bitte nach Jahren unterteilen)? ..... 3
- 4.2 Wie hat sich der Grundwasserpegel am Entnahmeort während der Zeit der illegalen Grundwasserentnahme verändert? ..... 4
- 4.3 Konnte über entsprechende Qualitätsprüfungen des Grundwassers eine Verschmutzung durch den Betrieb des Pumpensumpfes ausgeschlossen werden? ..... 4
- 5.1 Wäre die Entnahme von Grundwasser zusätzlich zur Regenwassernutzung zur Kieswäsche in der Vergangenheit überhaupt genehmigungsfähig gewesen, auch wenn keine Gefahr bestanden hätte, dass das Grundwasser dadurch verschmutzt wird? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 5.2 | Falls ja, welche Kosten wären dem Betreiber dadurch entstanden, z. B. für Gebühren? .....   | 4 |
| 5.3 | Wäre die Entnahme von Grundwasser für den Steinbruch nach den aktuell geltenden Regelungen überhaupt genehmigungsfähig? .....   | 4 |
| 6.1 | Gibt es im Steinbruch Roßbrunn, der ebenfalls im Besitz der Firma [REDACTED] ist, eine Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser (bitte genehmigte Menge, Auflagen und Dauer der Genehmigung angeben)? ..... | 4 |
| 6.2 | Besitzt der im Steinbruch Roßbrunn existierende See eine Verbindung zum Grundwasser? .....  | 4 |
| 6.3 | Dürfen Fahrzeuge und Maschinen am und im See gewaschen werden? .....  | 5 |
| 7.1 | Welche konkreten Aussagen zum Wasserbedarf, zur Wassernutzung und insbesondere zur Kieswäsche wurden in Genehmigungen getroffen, die den Betrieb der Steinbrüche der Firma [REDACTED] betreffen? .....          | 5 |
| 7.2 | Welche Kontrollen wurden durchgeführt, um die Einhaltung der Auflagen zu gewährleisten (bitte unterscheiden in Eigen- und Fremdkontrollen und das jeweilige Datum nennen)? .....                                | 5 |
| 8.1 | Ist der Staatsregierung bzw. dem Landratsamt bekannt, wie die Firma [REDACTED] nun ihren Wasserbedarf deckt, um den Wegfall der nicht rechtmäßigen Nutzung des Grundwassers zu kompensieren? .....              | 5 |
| 8.2 | Hat der Steinbruchbesitzer im Landratsamt eine weitere Genehmigung für den Bau eines Brunnens oder zur Entnahme von Grundwasser beantragt? .....  | 6 |

## Antwort

### des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 29.10.2020 und 06.11.2020

#### 1.1 Gegen welche straf- oder ordnungsrechtlich relevanten Regelungen hat die Firma [REDACTED] in dem beschriebenen Fall verstoßen?

Das Landratsamt Würzburg hat das oben genannte Bußgeld gegen den Betriebsinhaber verhängt, weil dieser ohne die erforderliche Genehmigung Grundwasser zutage geleitet und entnommen hat (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

#### 1.2 Wie wird bei Vergehen dieser Art die Höhe des Bußgeldes bestimmt (bitte rechtliche Regelung nennen)?

Die Höhe des Bußgeldes wird anhand des konkreten Einzelfalls von der zuständigen Behörde festgelegt. § 103 Abs. 2 WHG sieht einen Höchstbetrag bis zu 50.000 Euro vor. Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe werden die Umstände des Einzelfalles bewertet. Dabei werden insbesondere folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden: Vorsatz oder Fährlässigkeit, Dauer und Umfang der Entnahme, mögliche Genehmigungsfähigkeit der Entnahme, Auswirkungen auf die Umwelt und auf Dritte, wiederholte ungenehmigte Entnahmen, Kooperationsbereitschaft u. a. (vgl. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

#### 1.3 Welchen Bußgeldrahmen sieht diese Vorschrift vor?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

**2.1 Welche Kriterien wurden zur Festlegung der Höhe des Bußgeldes hinzugezogen?**

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

**2.2 Wurden in den vergangenen drei Jahren vom Landratsamt Würzburg weitere Bußgelder bei Verstößen gegen die selben Rechtsgrundlagen vergeben (bitte nach Jahren unterteilt mit der jeweiligen Höhe der Bußgelder angeben)?**

Es wurden keine Bußgelder verhängt.

**3.1 Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Abdichtung des Pumpsumpfes eine Trennung des Grund- und Oberflächenwassers gewährleisten kann?**

Mit Bescheid des Landratsamts Würzburg vom 16.06.2020 wurde festgelegt, wie der für den Steinbruchbetrieb notwendige Pumpensumpf zu gestalten und zu betreiben ist. Demnach ist der bestehende Pumpensumpf mittels lagerstätteneigenem Material (Vorsiebmaterial/Brechsand, Lehm) bis auf eine Höhe von 214 mNN wieder zu verfüllen. Mit der Maßnahme wird sichergestellt, dass das sich im Steinbruchgelände sammelnde Regenwasser nicht direkt, sondern erst nach Durchsickern einer sorptionsfähigen Sickerstrecke in das Grundwasser gelangt.

**3.2 Wurde die Funktionsfähigkeit der Abdichtung von Mitarbeitern einer Behörde vor Ort überprüft?**

Entsprechend der Auflage im o. g. Bescheid ist die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen im Rahmen einer Bauabnahme nach Art. 61 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (nach der bayerischen Sachverständigenverordnung Wasser) festzustellen. Das zugehörige Prüfprotokoll ist dem Landratsamt Würzburg vorzulegen.

Ergänzende Antwort vom 06.11.2020:

Das Prüfprotokoll eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft liegt noch nicht vor. Mit Schreiben vom 08.10.2020 wurde der Betreiber durch die Untere Wasserrechtsbehörde aufgefordert, das Abnahmeprotokoll bis spätestens 31.12.2020 vorzulegen.

**3.3 Welche Auflagen für den weiteren Betrieb des Pumpsumpfes gibt es (z. B. Eigenkontrolle)?**

Entsprechend der Auflage im o. g. Bescheid darf im Abbaugelände (Steinbruchsohle) kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfinden.

**4.1 Welche Menge an Grundwasser wurde entnommen, seit der Pumpensumpf in Betrieb genommen wurde (bitte nach Jahren unterteilen)?**

Nähere Angaben zur Menge an entnommenem Grundwasser liegen den zuständigen Behörden vor Ort nicht vor und lassen sich auch nicht nachträglich ermitteln. Im Zuge des Verfahrens zur Umgestaltung des Pumpsumpfes wurde seitens der Firma mitgeteilt, dass ca. 17 560 m<sup>3</sup>/a für Betriebszwecke benötigt werden. Der größte Teil des Wassers im Pumpensumpf ist zusammengelaufenes Regenwasser. Die Menge an Grundwasser, die aus dem Pumpensumpf entnommen wurde, wird vom beauftragten Fachbüro, das die Unterlagen für den Wasserrechtsantrag erstellt (vgl. Nr. 8.2), auf etwa 3 200 m<sup>3</sup>/a geschätzt.

**4.2 Wie hat sich der Grundwasserpegel am Entnahmeort während der Zeit der illegalen Grundwasserentnahme verändert?**

Durchgehende Messwertreihen der Grundwasserstände liegen für das Abbaugelände nicht vor. Ein Vergleich der für 2014 und 2018 bis 2019 vorliegenden Messwerte zeigt keine fallenden Tendenzen oder andere Auffälligkeiten, die auf die Grundwasserentnahme zurückgeführt werden könnten.

**4.3 Konnte über entsprechende Qualitätsprüfungen des Grundwassers eine Verschmutzung durch den Betrieb des Pumpensumpfes ausgeschlossen werden?**

Der Inhalt des Pumpensumpfes wurde im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht durch das Wasserwirtschaftsamt beprobt und analysiert. Dabei wurden keinerlei Verunreinigungen festgestellt.

**5.1 Wäre die Entnahme von Grundwasser zusätzlich zur Regenwassernutzung zur Kieswäsche in der Vergangenheit überhaupt genehmigungsfähig gewesen, auch wenn keine Gefahr bestanden hätte, dass das Grundwasser dadurch verschmutzt wird?**

Über die Genehmigungsfähigkeit wird in einem ergebnisoffenen wasserrechtlichen Verfahren entschieden. Hierzu sind entsprechende Antragsunterlagen notwendig. Diese sind Grundlage für die fachliche und rechtliche Bewertung. Diese lagen nicht vor. Insofern kann keine Abschätzung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit getroffen werden.

**5.2 Falls ja, welche Kosten wären dem Betreiber dadurch entstanden, z. B. für Gebühren?**

Die Gebühren für die Genehmigung von Grundwasserentnahmen bemessen sich nach dem Kostenverzeichnis Bayern Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 je nach festgesetzter Jahreshöchstemenge. Hinzu kommen Auslagen (z. B. für die Begutachtung durch den amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren = Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – WWA AB).

**5.3 Wäre die Entnahme von Grundwasser für den Steinbruch nach den aktuell geltenden Regelungen überhaupt genehmigungsfähig?**

Siehe Antwort zu Frage 5.1.

**6.1 Gibt es im Steinbruch Roßbrunn, der ebenfalls im Besitz der Firma [REDACTED] ist, eine Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser (bitte genehmigte Menge, Auflagen und Dauer der Genehmigung angeben)?**

Die Firma besaß eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zur Betriebswasserversorgung. Die Erlaubnis war zum 31.10.2010 befristet, diese Nutzung wurde bereits 2010 eingestellt.

**6.2 Besitzt der im Steinbruch Roßbrunn existierende See eine Verbindung zum Grundwasser?**

Es liegen aufgrund der vorliegenden Unterlagen keine Hinweise vor, dass der See einen Grundwasseranschluss hat. Der Wasserspiegel im See des Steinbruches liegt vielmehr über 10 m höher als der umgebende Grundwasserspiegel.

### **6.3 Dürfen Fahrzeuge und Maschinen am und im See gewaschen werden?**

Bei der Prüfung der Zulässigkeit handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage der Zulässigkeit, nach Auskunft der zuständigen Behörde vor Ort, nicht, denn die Reinigung der Fahrzeuge erfolgte auf dem Waschplatz der Zentralwerkstatt in Thüngersheim.

### **7.1 Welche konkreten Aussagen zum Wasserbedarf, zur Wassernutzung und insbesondere zur Kieswäsche wurden in Genehmigungen getroffen, die den Betrieb der Steinbrüche der Firma [REDACTED] betreffen?**

*Steinbruch Güntersleben:*

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

*Steinbruch Roßbrunn:*

Wie oben erwähnt, besteht im Steinbruch Roßbrunn, nach Auskunft der zuständigen Behörden vor Ort, keine Nutzung von Grundwasser für betriebliche Zwecke. Die Firma deckt danach ihren Bedarf über das sich im Steinbruch sammelnde Regenwasser. Diese Nutzung ist erlaubnisfrei, von daher liegen auch keine Informationen zur Höhe des Bedarfs vor.

### **7.2 Welche Kontrollen wurden durchgeführt, um die Einhaltung der Auflagen zu gewährleisten (bitte unterscheiden in Eigen- und Fremdkontrollen und das jeweilige Datum nennen)?**

Nach Art. 58 BayWG erfolgen Überwachungen bzw. Ortseinsichten im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht („amtliche Überwachung“ durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt) stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen. Die amtliche Überwachung setzt auf der vom Betreiber durchzuführenden Dokumentationen auf. Ergänzend zur Bewertung der vom Betreiber vorzulegenden Berichte erfolgen insbesondere in Abhängigkeit von möglichen Auswirkungen der jeweiligen Nutzung Vor-Ort-Kontrollen. Aus gegebenem Anlass (z. B. bei Hinweisen aus der Bevölkerung, zur Ermittlung der Ursachen von beobachteten Veränderungen) erfolgen zusätzliche Kontrollen. Ergebnisse nach Auskunft der zuständigen Behörden vor Ort.

*Steinbruch Güntersleben:*

Ortseinsichten erfolgten im Sinne o. g. Ausführungen anlassbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die letzten Ortseinsichten erfolgten am 07.10.2020, am 19.11.2019 und am 14.11.2019. Hierbei wurde das weitere Vorgehen hinsichtlich des Pumpensumpfes festgelegt. Im Steinbruch wird kein Fremdmaterial verfüllt, von daher unterfällt er nicht diesbezüglichen Regelungen des Eckpunktepapiers zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen. Eine Fremdüberwachung i. S. d. Regelung findet daher nicht statt.

*Steinbruch Roßbrunn:*

Im Steinbruch wird schon seit Jahren kein Fremdmaterial verfüllt, von daher unterliegt er nicht diesbezüglichen Regelungen des Eckpunktepapiers zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen. Eine Fremdüberwachung i. S. d. Regelung findet daher nicht statt. Eine routinemäßige Überwachung des Steinbruchs im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht fand am 13.01.2020 statt.

### **8.1 Ist der Staatsregierung bzw. dem Landratsamt bekannt, wie die Firma [REDACTED] nun ihren Wasserbedarf deckt, um den Wegfall der nicht rechtmäßigen Nutzung des Grundwassers zu kompensieren?**

Siehe Antwort zu Frage 8.2.

**8.2 Hat der Steinbruchbesitzer im Landratsamt eine weitere Genehmigung für den Bau eines Brunnens oder zur Entnahme von Grundwasser beantragt?**

Die Firma hat die Errichtung eines Betriebsbrunnens beantragt. Die entsprechende Bohranzeige liegt vor, Gründe für eine Ablehnung der Bohrung sind, nach Auskunft des zuständigen Landratsamtes, nicht ersichtlich. Das eigentliche Wasserrechtsverfahren zur Grundwassernutzung kann erst eingeleitet werden, wenn Daten zur Ergiebigkeit des erschlossenen Grundwassers und die weiteren benötigten Angaben (z. B. der Bedarfsnachweis) vorliegen.